



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 1. September 2025
Bezug: Mein Schreiben vom
07.10.2024
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMDS, BMG, BMUKN, BMWSB, BR,
BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Verbraucherschutz

Pet 2-20-18-7125-032625 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und
Landwirtschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

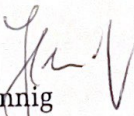
Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der
Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte
benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt
werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die
Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch
Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort
erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren
nicht weiter betreiben wollen.

Ich bitte, die lange Bearbeitungsdauer zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hennig



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Eva Bell

Leiterin der Abteilung
Ernährung, Gesundheitlicher
Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-4237
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 223@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 223-00204/0004
DATUM 26. November 2024

Verbraucherschutz

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin

Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2024, Pet-Nummer 2-20-18-7125-032625

Zu der oben genannten Eingabe vom 6. September 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent weist darauf hin, dass Einweg E-Zigaretten gesundheits- und umweltschädlich seien und Kindern als Einstiegsdroge dienen. Er fordert ein deutschlandweites Werbeverbot sowie eine Umweltsteuer für elektronische Zigaretten („Vapes“).

E-Zigaretten sind aktuell insbesondere bei jungen Menschen sehr beliebt. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist der Konsum von (Einweg-)E-Zigaretten vor allem für junge Menschen riskant, da die verdampften Liquids zahlreiche gesundheitsschädliche Stoffe enthalten und zudem den Einstieg in den Tabakkonsum ebnen können.

Daher sind nach dem Jugendschutzgesetz sowohl die Abgabe an als auch das Rauchen oder der Konsum von E-Zigaretten durch Kinder und Jugendliche in Gaststätten, Verkaufsstätten oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Gleichfalls sind das Angebot und die Abgabe an Kinder und Jugendliche im Versandhandel verboten. Verstöße hiergegen werden zunächst als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert. Bei leichtfertiger Abgabe oder Gefährdung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung eines Kindes oder einer jugendlichen Person

Datenschutzhinweise einschließlich Informationen zu Ihren Rechten finden Sie hier:
<https://www.bmel.de/datenschutz>

sowie bei vorsätzlicher Handlung aus Gewinnsucht oder beharrlicher Wiederholung droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die Verringerung des Konsums von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind vordringliche gesundheitspolitische Ziele, die von der Bundesregierung mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden. Eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der Prävention besteht darin, den Einstieg in das Rauchen und Dampfen zu verhindern, den Ausstieg zu fördern und den Schutz vor Passivrauchen zu stärken.

Nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter wurden mit der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakproduktrichtlinie, TPRL) erstmals auf europäischer Ebene reguliert.

Die Vorgaben der genannten Rechtsakte wurden durch das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und die Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) auf nationaler Ebene umgesetzt. Das TabakerzG vom 4. April 2016 und die TabakerzV vom 24. April 2016 sind am 20. Mai 2016 in Kraft getreten. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes wurden die Regelungen für nikotinhaltige E-Zigaretten auf nikotinfreie E-Zigaretten ausgeweitet.

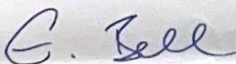
Zudem ist in Deutschland Werbung für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter in der Presse und in anderen gedruckten Veröffentlichungen verboten. Ebenfalls verboten ist Werbung in den Diensten der Informationsgesellschaft, das heißt insbesondere im Internet, in Hörfunk und Fernsehen. Das bisher für Tabakerzeugnisse und erhitzte Tabakerzeugnisse bestehende Außenwerbeverbot gilt seit dem 1. Januar 2024 auch für E-Zigaretten.

Des Weiteren wurden durch Gesetzesänderung vom 27. März 2024 auch E-Zigaretten und Tabakerhitzer in das im Rahmen des Bundesnichtraucherschutzgesetzes bestehende Rauchverbot einbezogen.

Die vorgenannten Regelungen dienen dem Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutz. Die Überprüfung und Anpassung der Regelungen an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sind ein ständig laufender Prozess. Die Einführung einer sogenannten Umweltsteuer für Einweg-E-Zigaretten in Form einer besonderen Verbrauchsteuer ist derzeit nicht geplant.

Um möglichen, negativen Auswirkungen durch falsch entsorgte Einweg-E-Zigaretten vorzubeugen, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für eine Novelle des Elektroggesetzes vorgelegt. Dieser sieht vor, dass zukünftig alle Verkaufsstellen von Einweg-E-Zigaretten, unabhängig von deren Verkaufsfläche, zur Rücknahme verpflichtet werden sollen. Dies bedeutet, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Einweg-E-Zigaretten an allen Verkaufsstellen zurückgeben können. Die richtige Entsorgung soll damit deutlich für die Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtert werden. So sollen flächendeckend auch Kleinstvertreiberinnen und -betreiber wie Kioske oder Tankstellen zur Rücknahme verpflichtet werden. Ob das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Im Auftrag



Eva Bell